

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in baden-württembergischen Schulen endlich weiterbringen – Einrichtung einer Ombudsstelle

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle sexualisierter Gewalt es nach ihrer Kenntnis jeweils in den vergangenen fünf Jahren an baden-württembergischen Schulen gab (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);
2. wie viele Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Schulen von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Angestellten des Schulbetriebs in den vergangenen fünf Jahren jeweils gemeldet wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);
3. wie sie die Entwicklung der Fallzahlen beurteilt und welche Anstrengungen sie unternimmt, die Anzahl der Fälle zu reduzieren;
4. welche Bedeutung sie einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in Schulen beimisst und welche Erfahrungen wann an den Pilotschulen mit der Umsetzung eines eigenen Schutzkonzeptes gegen sexuelle Gewalt gesammelt wurden;
5. welche Weiterentwicklung das Konzept zu welchen Zeitpunkten erhalten hat, welche Bemühungen sie unternimmt, um dieses Konzept an möglichst vielen Schulen umzusetzen, und welches Budget dafür in den letzten fünf Jahren jeweils eingesetzt wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);
6. an wie vielen Schulen in Baden-Württemberg ein eigenständiges Schutzkonzept bereits umgesetzt ist, das sowohl sexualisierte Gewalt an Schülerinnen und Schülern durch Gleichaltrige wie auch durch Lehrerinnen und Lehrer sowie durch weitere Angestellte des Schulbetriebs einbezieht;

7. welchen Wert sie den Schulen als Schutzraum für Schülerinnen und Schüler, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen durch die Coronapandemie und im Zuge der Ausweitung betreuter Kindheit und Jugend, beimisst;
8. für wann sie ggf. plant, das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Schulen im Schulgesetz zu verankern;
9. welche zusätzlichen Ressourcen sie bereitstellt, damit die Umsetzung der Schutzkonzepte nicht nur durch Schulleitungen und Lehrkräfte erfolgt und diese nicht mit zusätzlichem Mehraufwand ohne Ausgleich belastet werden;
10. welchen Wert sie einer institutionalisierten Ombudsstelle des Landes für betroffene Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt an Schulen sowie Erwachsenen, die in der Vergangenheit Opfer solcher Gewalt geworden sind, beimisst und ob sie die Schaffung einer solchen Stelle plant.

22.12.2022

Steinhilb-Joos, Born, Dr. Fulst-Blei, Kenner,
Dr. Dorothea Kliche-Behnke, Wahl SPD

Begründung

Die Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Schulen haben in den vergangenen Jahren nicht abgenommen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Schulen muss verbessert werden. Durch Schutzkonzepte können Schulen dabei unterstützt werden, kein Tatort zu werden, sondern Schutzort zu sein. Den Anstoß zur Schutzkonzeptentwicklung geben in fast allen Handlungsfeldern häufig gesetzliche Bestimmungen. Deshalb hat der ehemalige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, die Bundesländer aufgefordert, Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch verpflichtend in die Schulgesetze aufzunehmen. Die Bedeutung von Schutzkonzepten in Schulen wird auch dadurch verdeutlicht, dass Schülerinnen und Schüler, die sexualisierte Gewalt erleben mussten, ein hohes Risiko für schulischen Misserfolg tragen. Diesen Schülerinnen und Schülern außerhalb des Tatorts Schule eine unabhängige Ombudsstelle des Landes zu bieten, ist deshalb eine notwendige Handlungsempfehlung und muss mehr Beachtung finden. In Baden-Württemberg wird schon seit Jahren an einer Konzeption gearbeitet. Darüber wurde auch Anfang 2020 im Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz berichtet. Mit dem Berichtsantrag wird nach der weiteren Umsetzung der Schutzkonzepte an Schulen gefragt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. Januar 2023 Nr. KMZ-0141-8/87 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Fälle sexualisierter Gewalt es nach ihrer Kenntnis jeweils in den vergangenen fünf Jahren an baden-württembergischen Schulen gab (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ist rechtlich nicht definiert und nicht in der PKS auswertbar. Hilfsweise werden nachfolgend die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung dargestellt.

Die angefragte Aufschlüsselung nach Schuljahren wird in der PKS Baden-Württemberg nicht erfasst und ist damit nicht statistisch auswertbar. Die Anzahl der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit dem Opfertyp „Schüler“ hat sich in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg wie folgt entwickelt. Eine über die beiden Tatörtlichkeiten hinausgehende Differenzierung nach Schularten ist auf Basis der PKS nicht möglich.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anzahl der Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung	22	36	39	22	32
– darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall ¹	–	2	3	1	1
– darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff ²	3	–	–	–	–
– darunter sonstige sexuelle Nötigung ³	1	–	–	–	–
– darunter sexuelle Übergriffe/Nötigungen ⁴	–	5	5	3	3
– darunter sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	2	2	2	0	1
– darunter sexuelle Belästigung gem. § 184i StGB	16	27	29	18	27

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ verbleiben in den Jahren 2017 bis 2021 auf einem unteren zweistelligen Niveau. Im Jahr 2021 steigen die Fallzahlen im Vorjahresvergleich um zehn auf 32 (22) Fälle an.

Die Aufklärungsquote der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ liegt mit 96,9 (95,5) Prozent auf gleichem Niveau.

Mit 27 (18) Fällen stellen sexuelle Belästigungen gem. § 184i StGB im Jahr 2021 den Großteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung dar.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertzeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das Jahr 2022 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ im Vergleich zum Vorjahr ein weiterer Anstieg der Fallzahlen ab. Bei der Aufklärungsquote dieses Deliktsbereichs zeichnet sich für das Jahr 2022 zudem ein Anstieg ab.

¹ Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1110** Vergewal/sex Nötig/Übergr bsF wurde erst im Jahr 2018 eingeführt und löst den bis dahin gültigen Schlüssel 1110** Vergewaltig/sex Nötig/Übergr ab.

² Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1110** Vergewaltig/sex Nötig/Übergr war bis ins Jahr 2017 gültig und wurde ab dem Jahr 2018 durch den Schlüssel 1110** Vergewal/sex Nötig/Übergr bsF abgelöst.

³ Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1120** sonst. sexuelle Nötigung war bis ins Jahr 2017 gültig und wurde ab dem Jahr 2018 durch den Schlüssel 1121** sexuelle Übergriffe/Nötigungen abgelöst.

⁴ Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1121** sexuelle Übergriffe/Nötigungen wurde erst im Jahr 2018 eingeführt und löst den bis dahin gültigen Schlüssel 1120** sonst. sexuelle Nötigung ab.

2. wie viele Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Schulen von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Angestellten des Schulbetriebs in den vergangenen fünf Jahren jeweils gemeldet wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden strafrechtlich relevante Sachverhalte sowie anonymisierte Daten zu Opfern und Tatverdächtigen erfasst. Die jeweiligen Anzeigerstatterinnen und Anzeigerstatter – seien es Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerinnen und Lehrer oder andere Angestellte im Schulbetrieb – werden in der PKS nicht erfasst. Eine weitergehende Stellungnahme ist auf Basis der PKS folglich nicht möglich.

3. wie sie die Entwicklung der Fallzahlen beurteilt und welche Anstrengungen sie unternimmt, die Anzahl der Fälle zu reduzieren;

Die Fallzahlen für 2021 befinden sich auf dem Niveau von vor der Coronapandemie. Der erwartete Anstieg der Fallzahlen für 2022 muss im Kontext der Fallzahlen der Pandemiejahre 2020 und 2021 betrachtet werden. Aufgrund der bestehenden Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Schulen, sieht die Landesregierung darüber hinaus keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Dennoch stellt die polizeiliche Präventionsarbeit im schulischen Bereich traditionell einen Schwerpunkt dar. Mit der bundesweit einmaligen Kooperationsvereinbarung „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“ werden Präventionsangebote zu jugendspezifischen Themen landesweit an allen Schulen angeboten. Auf sexualisierte Gewalt kann zielgruppenabhängig sowohl im Rahmen der Gewaltprävention als auch bei Veranstaltungen zum Umgang mit Neuen Medien eingegangen werden. In den Präventionsveranstaltungen werden auch Verhaltenshinweise zum verantwortungsbewussten Handeln sowie Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt.

Insbesondere in den sozialen Netzwerken verbreiten sich kinder- und jugendpornografische Videos und Bilder rasant. Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hat Ende des Jahres 2020 eine Kampagne gegen die Verbreitung von Kinderpornografie veröffentlicht („SoundsWrong“). Hauptzielrichtung ist die Verhinderung leichtfertiger oder unbewusster Verbreitung von Kinderpornografie durch Personen, die nicht dem pädophilen oder pädosexuellen Spektrum angehören. Hierunter fallen vor allem auch Jugendliche, die sich der Konsequenzen ihres Handelns nicht bewusst sind. Junge Menschen und ihr Umfeld sollen mit der Kampagne gezielt über die strafbare Verbreitung informiert werden und Handlungsmöglichkeiten erhalten, um Kinderpornografie melden zu können. Zunächst werden insbesondere junge Menschen durch insgesamt neun Kurzclips über die strafbare Verbreitung und Handlungsmöglichkeiten beim Erhalt entsprechender Videos und Bilder informiert. Neben der Veröffentlichung der Kampagnenclips dienen die Internetseite www.soundswrong.de und ein ausführlicher FAQ-Katalog mit ergänzenden Hintergrundinformationen der Aufklärung aller relevanter Zielgruppen. Die wichtigsten Kampagneninhalte sind auf der Internetseite auch in leichter Sprache sowie als Videos mit Gebärdensprache verfügbar. Zudem stellt ProPK Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Infokarte zu SoundsWrong zur Verfügung, die im Rahmen von polizeilichen Vorträgen zur Verbreitung der Botschaften allen relevanten Zielgruppen ausgeteilt werden kann. Des Weiteren wurde eine Infokarte als Einleger für die Handreichung „Schule fragt. Polizei antwortet.“ produziert, um Lehrkräfte auf die Problematik und die Kampagne aufmerksam zu machen. Das LKA BW hat in diesem Kontext bereits im September 2019 einen Informationsflyer für Erziehungsbererechtigte und Lehrkräfte erstellt.

Zur Ergänzung der Kampagne SoundsWrong veröffentlichte ProPK im Oktober 2021 drei weitere Videoclips, in denen hauptsächlich erwachsene Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen wie Sporttrainerinnen und Sporttrainer, Nachhilfelehrkräfte und Eltern über die strafbare Weiterleitung von Missbrauchsdarstellungen aufgeklärt werden. Auch Erwachsene können sich auf der Kampagnenwebseite zur Thematik informieren.

Des Weiteren vermittelt die Polizei gemeinsam mit dem Opferhilfeverein WEISSER RING e. V. im Rahmen der Öffentlichkeitskampagne „Missbrauch verhindern!“ Informationen über sexuellen Missbrauch von Kindern, Täterstrategien und über Anzeichen für Missbrauch. Diese Hinweise sollen Erwachsenen helfen, Missbrauch zu erkennen, zu unterbrechen und Betroffenen zur Seite zu stehen, um Kinder vor sexueller Gewalt und etwaigen Folgen zu schützen.

Präventionsangebote richten sich nicht ausschließlich an Opfer: Neben regionalen Opferschutzstellen bietet das Netzwerk „Kein Täter werden“ deutschlandweit ein kostenloses und vertrauliches Behandlungsangebot für Menschen an, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. Zudem bietet die Behandlungsinitiative Opferschutz mit dem Präventionsprojekt „Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen“ psychotherapeutische Unterstützung für Tatgeneigte an.

Zu Maßnahmen des Kultusministeriums, insbesondere des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) siehe Ziffern 4 und 5.

4. welche Bedeutung sie einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in Schulen beimisst und welche Erfahrungen wann an den Pilotschulen mit der Umsetzung eines eigenen Schutzkonzeptes gegen sexuelle Gewalt gesammelt wurden;

6. an wie vielen Schulen in Baden-Württemberg ein eigenständiges Schutzkonzept bereits umgesetzt ist, das sowohl sexualisierte Gewalt an Schülerinnen und Schülern durch Gleichaltrige wie auch durch Lehrerinnen und Lehrer sowie durch weitere Angestellte des Schulbetriebs einbezieht;

Die Ziffern 4 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport misst Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt eine große Bedeutung zu. Zentrale Erkenntnisse aus den öffentlichen Gesprächen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs mit Betroffenen und Expertinnen und Experten sind, dass Schulen ein enormes Potenzial bieten, um für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche zum Schutzraum zu werden. Zudem erfassen Schulen aufgrund der Schulpflicht nahezu alle Kinder und Jugendlichen.

Schutzkonzepte sollen sowohl Missbrauch in der Schule verhindern, als auch dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexualisierten Missbrauch oder Übergriffe erleiden, in der Schule kompetente, verstehende und helfende Ansprechpersonen finden. Erfahrungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt konnten in Baden-Württemberg bereits in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 im Rahmen des Projekts „Schutz Macht Schule“ an sieben Pilot-Schulen gesammelt werden. Eine zentrale, strukturelle Erkenntnis der beteiligten Pilotschulen war, dass Schulen zur Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes Unterstützung von Fachberatungsstellen brauchen. Ohne diese Unterstützungsleistung wäre es den Schulen nur schwer möglich gewesen, Schutzkonzepte an Schulen umzusetzen.

Die Anzahl der Schulen in Baden-Württemberg, die ein eigenständiges Schutzkonzept bereits umgesetzt haben, wird nicht erhoben.

5. welche Weiterentwicklung das Konzept zu welchen Zeitpunkten erhalten hat, welche Bemühungen sie unternimmt, um dieses Konzept an möglichst vielen Schulen umzusetzen, und welches Budget dafür in den letzten fünf Jahren jeweils eingesetzt wurde (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);

Baden-Württemberg beteiligte sich 2018 an der bundesweiten Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Die Initiative unterstützt Schulen fachlich, sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen und Kinderschutz im Schulalltag breiter zu verankern. Zur Umsetzung hat die USBKM in Koopera-

tion mit den Kultusministerien der Länder alle allgemeinbildenden Schulen in Deutschland mit speziellen Informationsmappen mit Materialien zu Fragen des Schutzes vor sexualisiertem Missbrauch ausgestattet und auf einer zentralen Homepage digital zur Verfügung gestellt. Hier sind länderspezifische Informationen und rechtliche Rahmenbedingungen für Baden-Württemberg zugänglich.

Generelle Unterstützung für die Schulen bieten zudem als Präventionsbeauftragte speziell fortgebildete Lehrkräfte.

Darüber hinaus haben das Kultusministerium und das ZSL in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Ulm ein E-Learning-Angebot zum Thema „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ entwickelt, das von allen an Schulen Beschäftigten (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit) und in der Schulverwaltung tätigen Personen (Schulämter, Regierungspräsidien, Schulpsychologie) kostenfrei genutzt werden kann. Der insgesamt 40-stündige Kurs ermöglicht, dass sehr viele Personen gleichzeitig und flächendeckend qualitativ voll fortgebildet werden können. Von 2017 bis 2022 wurden schulartübergreifend rund 400.000 Euro dafür verausgabt.

Zusätzlich steht seit 2022 der Online-Kurs „Was ist los mit Jaron?“ der UBSKM zur Verfügung und wird vom Land als Fortbildung anerkannt. Der vierstündige Online-Kurs gibt u. a. einen Einblick in Fallkonstellationen oder Gesprächsführung.

Für die Schulart Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren wurde 2019 ein Erlasselehrgang zur sexuellen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung entwickelt. Darüber hinaus wird jährlich ein landesweiter zentraler Lehrgang zur Thematik durch das ZSL angeboten. Ergänzt wird dieses Angebot durch regionale Fortbildungen als Abrufveranstaltungen. Dabei stehen die Netzwerkarbeit mit außerschulischen Unterstützungssystemen, der Austausch der Schulen untereinander sowie die Arbeit am Schulcurriculum im Fokus.

Das weiter entwickelte Konzept „Schutz Macht Schule“ wird in Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen als ein auf die Dauer von zwei Schuljahren angelegtes Pilotprojekt Schulen aller Schularten in 2023 starten. Die teilnehmenden Schulen erarbeiten Schritt für Schritt ein eigenes Schutzkonzept. Die gewonnenen, schulartspezifischen Erkenntnisse sollen in ein Landesrahmenschutzkonzept einfließen.

Das Kultusministerium setzt bei sexualisierter Gewalt vor allem auch auf die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen: Durch das Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ und die im Bildungsplan verankerte Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ werden vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten zur Förderung von Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen und deren eigenen Selbstwahrnehmung angeboten.

7. welchen Wert sie den Schulen als Schutzraum für Schülerinnen und Schüler, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen durch die Coronapandemie und im Zuge der Ausweitung betreuter Kindheit und Jugend, beimisst;

Die Landesregierung misst den Schulen als Schutzraum für Schülerinnen und Schüler – nicht nur vor dem Hintergrund der Erfahrungen durch die Coronapandemie und im Zuge der Ausweitung betreuter Kindheit und Jugend – einen sehr hohen Wert bei.

In der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 ist in Artikel 2a der Schutz von Kindern und Jugendlichen fest verankert. Ihren Schutz und ihre Förderung sicher zu stellen, ist dabei nicht allein Aufgabe der Eltern.

Schule kann bei einer generellen Kindeswohlgefährdung, in schwierigen Lebenslagen, bei Nöten und bei Vernachlässigungen eine Anlaufstation sein. Damit kann Schule ein zeitlich begrenzter Schutzort vor häuslicher psychischer oder physischer Gewalt sein, in dem Kinder und Jugendliche sich Lehrkräften und anderem pädagogischen Personal anvertrauen können.

Die Schulen begleiten die Schülerinnen und Schüler dabei, sich selbst wahrzunehmen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und das Leben in der Gemeinschaft zu lernen. So gehört die Familien- und Geschlechtererziehung seit Jahrzehnten zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Die Schule unterstützt die Eltern dabei, Kinder und Jugendliche altersangemessen mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Belangen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Der Unterricht erfolgt in allen Schularten unter Berücksichtigung der Vorgaben, die in der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule“ vom 12. Mai 2001 (Kultus und Unterricht 2001, S. 247) dargelegt sind und weiterhin Gültigkeit haben.

Alle Berufsgruppen, die mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten, haben bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzzachkraft („insoweit erfahrene Fachkraft“). Das örtliche Kinderschutzzentrum stellt diese Fachkräfte für die Schulen. Sowohl die Schulpsychologischen Beratungsstellen als auch die Schulsozialarbeit an Schulen halten professionelle Hilfen bereit. In der Zusammenarbeit mit ihnen oder mit weiteren Partnern vor Ort (z. B. Kinderschutzzentren, Schulsprechstunden der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, Polizei) gewinnen Lehrkräfte Sicherheit im Umgang mit der sensiblen Thematik des Kinderschutzes und lernen entsprechende Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen einzuschätzen sowie Hinweise bzw. alltägliche Situationen verstehen.

Menschen mit Behinderung sind im Hinblick auf sexuelle Gewalt bzw. sexuellen Missbrauch eine besonders gefährdete Risikogruppe. Aus diesem Grund ist dieser Aspekt immer schon im Fokus der Schulen und auch in den entsprechenden Bildungsplänen verankert. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren haben sich dahingehend auf den Weg gemacht, ihr Kollegium zu sensibilisieren und fortzubilden, z. T. in Zusammenarbeit mit pro Familia und anderen örtlichen Beratungseinrichtungen.

Für viele Kinder und Jugendliche hat die Coronapandemie erhebliche Auswirkungen nicht nur aufs Lernen, sondern vor allem auch auf die emotionale und soziale Entwicklung gehabt. Beengte Wohnverhältnisse, angespannte oder gar überforderte Eltern führten zu Vernachlässigungen, zu familiären Konflikten oder zu Gewalt. Gerade bei (sexualisierter) Gewalt im häuslichen Bereich konnten betroffene Kinder der Situation nur schwer entfliehen. Insofern ist die Bedeutung des Ortes Schule als Schutzraum während der Coronapandemie in vielerlei Hinsicht deutlich geworden.

8. für wann sie ggf. plant, das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Schulen im Schulgesetz zu verankern;

Erklärtes Ziel des Kultusministeriums ist es, dass alle Schulen Schutzorte werden und sich auf den Weg zu einem eigenen Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt machen. Das Kultusministerium wird im Zuge des unter Ziffer 5 dargestellten Pilotprojekts über den Zeitpunkt für eine mögliche gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Erstellung schuleigner Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt an Schulen entscheiden. Zunächst gilt es, einen Rahmen zur Erstellung von Schutzkonzepten zu erproben, unterstützende Strukturen zu schaffen und diese in ein systematisches Vorgehen aller am Schulleben Beteiligten im Rahmen der hierfür durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel einzubinden.

9. welche zusätzlichen Ressourcen sie bereitstellt, damit die Umsetzung der Schutzkonzepte nicht nur durch Schulleitungen und Lehrkräfte erfolgt und diese nicht mit zusätzlichem Mehraufwand ohne Ausgleich belastet werden;

Siehe hierzu Ziffer 4 und Ziffer 5.

Um die Unterstützungsangebote in Baden-Württemberg weiter auszubauen und die bereits bestehenden 45 Fachberatungsstellen im Land besser zu vernetzen, wurde 2022 eine Geschäftsstelle für die neugegründete Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatungen e. V. (LKSF) eingerichtet. Damit wurde auch ein Ergebnis der Beratungen der Kommission Kinderschutz umgesetzt. Das Sozialministerium finanziert die LKSF mit rund 300.000 Euro jährlich.

10. welchen Wert sie einer institutionalisierten Ombudsstelle des Landes für betroffene Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt an Schulen sowie Erwachsenen, die in der Vergangenheit Opfer solcher Gewalt geworden sind, beimisst und ob sie die Schaffung einer solchen Stelle plant.

Die Frage einer Ombudsstelle des Landes wurde bereits als eine Empfehlung im Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz aufgenommen. Unter Federführung des Sozialministeriums wurde eine interministerielle Arbeitsgemeinschaft eingerichtet, die die Empfehlungen der Kommission bewerten und ggf. im Rahmen hierfür durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellter Mittel entsprechende Umsetzungskonzepte erarbeiten wird.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport